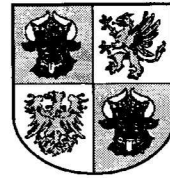


Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Johannes Filter

Bearbeiter:

Telefon: +49 385 588 2409

Telefax: +49 385 588482 2409

E-Mail: [redacted]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-201-00000-2020/008-005

Datum: Schwerin, 28.02.2020

Ihr Antrag auf Auskunft vom 27.01.2020 – Herausgabe der Datei „Jahresbericht LfDI – Sprechzettel Innenausschuss.docx“, die anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2019 erstellt wurde

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

I. Begründung

Mit Fax vom 27.01.2020 beantragten Sie die Herausgabe der Datei „Jahresbericht LfDI – Sprechzettel Innenausschuss.docx“, die anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2019 erstellt wurde.

Im Ministerium für Inneres und Europa M-V liegt diese Datei vor.

Der in dieser Datei befindliche Sprechzettel enthält einen Redebeitrag des Ministers bzw. des Staatssekretärs, mit dem das Ministerium für Inneres und Europa zu den medial bekannten und im 14. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dargestellten 3 Fällen unberechtigter Datenverarbeitungen durch Polizeivollzugsbeamte des Landes gegenüber dem Innen- und Europaausschuss des Landtages Stellung genommen hat. Neben der wörtlichen Wiedergabe der betreffenden Passagen des Tätigkeitsberichtes werden Details der einzelnen disziplinarrechtlichen Fälle dargelegt. Dies betrifft beispielsweise zeitliche Abläufe der Ereignisse, detaillierte Sachverhaltsdarstellungen oder auch Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft.

Die Herausgabe des Sprechzettels ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Der Übermittlung steht zunächst in entsprechender Anwendung § 6 Absatz 3 IFG M-V entgegen. Danach sind Protokolle vertraulicher Beratungen nicht zugänglich zu machen. Der Inhalt des Sprechzettels wurde als Redebeitrag vom Minister bzw. Staatssekretär in der Sitzung des Innen- und Europaausschusses am 06.06.2019 vorgetragen. Diese Informationen sind damit Teil des Protokolls dieser Sitzung geworden. Sitzungen des Innen- und Europaausschusses sind vertraulich. Gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Ausschusssitzungen in der Regel nicht öffentlich. Zum anderen regelt § 17 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages M-V, dass Äußerungen einzelner Sitzungsteilnehmer nicht veröffentlicht werden dürfen. In der Anlage 5 der Geschäftsordnung ist zudem festgelegt, an wen die Protokolle der Ausschüsse verteilt werden. Nummer 2 dieser Anlage besagt, dass Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die keine Verschlussachen sind, im Übrigen in den Räumen der Dokumentation des Landtages nur von demjenigen einsehen werden dürfen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, wofür ein allgemeines Informationsinteresse nicht ausreicht. Die Protokolle dürfen demnach nur in begründeten Ausnahmefällen von Dritten eingesehen werden. Die Sitzung am 06.06.2019 hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden, weshalb der Inhalt der Beratung explizit als vertraulich einzustufen ist. Diese Vertraulichkeit, die die Landtagsverwaltung berechtigen würde, die Herausgabe des Ausschussprotokolls zu verweigern, darf nicht dadurch umgangen werden, dass entsprechende Inhalte von anderen Stellen herausgegeben werden.

Soweit der Sprechzettel spezifische Informationen aus den Disziplinarverfahren enthält, liegen diese Informationen dem Ministerium für Inneres und Europa M-V in seiner Eigenschaft als oberste Disziplinarbehörde vor. Da in diesem Umfang der Anwendungsbereich des IFG M-V bereits nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 IFG M-V nicht eröffnet ist, ist eine Herausgabe ausgeschlossen.

Weiterhin sind die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach § 5 Nr. 4 IFG M-V erfüllt. Danach ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfasst auch Individualrechtsgüter. Mit der Herausgabe des Sprechzettels würden die Sachverhalte zu den Vorfällen mit den Polizisten, denen vorgehalten wird, datenschutzrechtliche Verstöße begangen zu haben, veröffentlicht. Dritte könnten aufgrund dieser Sachverhalte die betreffenden Polizisten identifizieren und somit spezifische Informationen aus Disziplinarverfahren erhalten, die ansonsten nicht zugänglich wären. Daneben ist wegen der Sensibilität der Vorwürfe und der diesbezüglichen Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit damit zu rechnen, dass die betreffenden Beamten Anfeindungen in Form von Beleidigungen oder Bedrohungen ausgesetzt sind. Dies wäre eine Gefährdung der Individualrechtsgüter der Beamten und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bezüglich der im Sprechzettel enthaltenen Auszüge aus dem Tätigkeitsbericht des LfDI, verweise ich Sie auf die Internetadresse <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/publikationen/taetigkeitsberichte/>. Diese können dort öffentlich eingesehen werden, weshalb eine Herausgabe gemäß § 4 Absatz 4 IFG M-V nicht erfolgt.

II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG M-V i. V. m. Tarifstelle 1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationskostenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Hinweis

Bei einer Veröffentlichung des Bescheides sind die personenbezogenen Daten des Sachbearbeiters zu schwärzen bzw. abzutrennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

